

gültig ab
 Januar
 2017

Antrag auf Abschluss eines Bausparvertrages nach Tarif E

- AL-Bau^{finanz} 1,5 (0,25 % Guthabenzins, 1,5 % gebundener Sollzinssatz*) für besonders niedrige Darlehenszinsen
 AL-Bau^{finanz} 2,5 (0,25 % Guthabenzins, 2,5 % gebundener Sollzinssatz*) für die zinsgünstige Eigenheimfinanzierung
 AL-Bau^{finanz} + (0,10 % Guthabenzins, 2,9 % gebundener Sollzinssatz*) für einen flexiblen Bausparvertrag mit Bonusoption
 Unter bestimmten Voraussetzungen zahlt die Bausparkasse einen Guthabenzins von 0,50 %
 *effektiver Jahreszins siehe Seite 4

- Bei Bedarf bitte ankreuzen:
-
-
- Konzept »Zins-Stop«
-
-
- Konzept »Vorsorge-Plan«
-
-
- Konzept »Vorsorge-Plan 5«
-
-
- Für eine Baufinanzierung vorgesehen

Bitte vollständig in Druckschrift ausfüllen und ankreuzen, sofern zutreffend.

Bausparsumme (ab 5.000 EUR) EUR	Abschlussgebühr (§ 1 ABB) EUR	monatlicher Regelsparbeitrag EUR	Bausparvertragsnummer
Der monatliche Regel-Sparbeitrag beträgt 4 EUR je 1.000 EUR Bausparsumme. Die Abschlussgebühr beträgt 1,6 % der Bausparsumme. Spätere Erhöhung gemäß § 13 Abs. 5 ABB kostenfrei möglich.		Sind Sie bereits unser Kunde? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Letzte (Bauspar) Vertragsnummer
Vertragsart: <input type="checkbox"/> Einzelvertrag <input type="checkbox"/> Gemeinschaftsvertrag (Angaben zum 2. Antragsteller erforderlich) <input type="checkbox"/> Juristische Person			
1. Antragsteller <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau Familienstand <input type="checkbox"/> alleinstehend <input type="checkbox"/> verheiratet/verpartnert			
Titel <u>sämtliche</u> Vornamen (Rufname unterstreichen) Name (abweichender Geburtsname)		Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Wohnort
Telefonnummer		E-Mail-Adresse	
Zurzeit ausgeübter Beruf		<input type="checkbox"/> selbstständig Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere:	
Antragsteller hat sich ausgewiesen durch <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass		Nummer ausstellende Behörde	<input type="checkbox"/> bei Minderjährigen ohne Personalausweis: Geburtsurkunde ist beigefügt
Gemeinschaftsvertrag (nur für Eheleute und eingetragene Lebenspartnerschaften)			
2. Antragsteller <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau Familienstand <input checked="" type="checkbox"/> verheiratet/verpartnert mit 1. Antragsteller			
Titel <u>sämtliche</u> Vornamen (Rufname unterstreichen) Name (abweichender Geburtsname)		Geburtsdatum	Geburtsort
Zurzeit ausgeübter Beruf		<input type="checkbox"/> selbstständig Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere:	
Antragsteller hat sich ausgewiesen durch <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass		Nummer ausstellende Behörde	
Gesetzliche Vertreter bei minderjährigen Antragstellern			
1. Gesetzlicher Vertreter		Titel <u>sämtliche</u> Vornamen (Rufname unterstreichen) Name (abweichender Geburtsname)	Geburtsdatum Geburtsort
Staatsangehörigkeit		Anschrift, wenn abweichend vom Antragsteller	
Ausgewiesen durch <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass		Nummer ausstellende Behörde	
<input type="checkbox"/> Ich bin alleinvertretungsberechtigter Elternteil/Vormund (ankreuzen, falls zutreffend)			
2. Gesetzlicher Vertreter		Titel <u>sämtliche</u> Vornamen (Rufname unterstreichen) Name (abweichender Geburtsname)	Geburtsdatum Geburtsort
Staatsangehörigkeit		Anschrift, wenn abweichend vom Antragsteller	
Ausgewiesen durch <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass		Nummer ausstellende Behörde	

Geburtsdatum der zwei ältesten Kinder unter 18 Jahren

Vorname	Tag	Monat	Jahr	Vorname	Tag	Monat	Jahr
---------	-----	-------	------	---------	-----	-------	------

Antrag auf Überweisung vermögenswirksamer Leistungen (VL) Bitte informieren Sie meinen Arbeitgeber. Ich informiere meinen Arbeitgeber selbst.

 Arbeitgeber: Firma/Name/ggfs. Personalnummer
 Straße und Hausnummer
 Postleitzahl
 Ort

Ich beauftrage meinen Arbeitgeber bis auf Widerruf, die unten angegebenen vermögenswirksamen Leistungen (VL) monatlich auf das Bausparkonto bei der ALTE LEIPZIGER Bauspar AG zu überweisen. Für die VL meines Ehegatten/Lebenspartners nutze ich einen zweiten VL-Antrag.

 Ab sofort Ab _____ 40 EUR _____ EUR
 Steueridentifikationsnummer des Antragstellers

Die zur Beantragung der Arbeitnehmer-Sparzulage erforderlichen Daten werden elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Die Übermittlung erfolgt nicht, wenn ich der ALTE LEIPZIGER Bauspar AG meine Steueridentifikationsnummer nicht mitgeteilt habe oder ich der Datenübermittlung gegenüber der ALTE LEIPZIGER Bauspar AG schriftlich widersprochen habe. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage sind dann nicht erfüllt (§ 15 Abs. 1 VermBG; § 139b AO).

Begünstigungserklärung für den Todesfall gemäß den auf der Seite 3 abgedruckten Bedingungen

 Titel Vorname/n Name, Geburtsdatum, Anschrift des Begünstigten ggf. Verwandtschaftsverhältnis

(Minderjährige Vertragspartner können keine Begünstigungserklärung aussprechen).

Datenschutz:

Ich bin darüber unterrichtet, dass die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG meine im Zusammenhang mit dem Antrag auf Abschluss eines Bausparvertrages stehenden Daten verarbeitet. Die gemäß Bundesdatenschutzgesetz erforderliche Einwilligung wird hiermit erteilt. Die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG nutzt die Daten zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen der gegenseitigen Geschäfts- und Vertragsverbindungen. Sie ist befugt, diese Daten zu meiner besseren Beratung und Betreuung an den Geschäftspartner im Außendienst zu übermitteln.

Hinweis: Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte auf Seite 3 die Einwilligungserklärung für die Datenübermittlung. Sie machen sie mit Ihrer Unterschrift zum Inhalt des Antrags.

Zustimmung zur werblichen Kontaktaufnahme

Ich bin damit einverstanden, dass ich zu Zwecken der Information und Beratung über Produkte der ALTE LEIPZIGER Bauspar AG telefonisch oder mittels elektronischer Post unter der o. g. Rufnummer/E-Mail-Adresse kontaktiert werde. Mit der Speicherung der Daten zu diesem Zweck bin ich einverstanden. Diese Einwilligung kann jederzeit und ohne Einfluss auf das Vertragsverhältnis widerrufen werden.

Wirtschaftlich Berechtigter

Ich bin wirtschaftlich Berechtigter des Vertrages und handle nicht auf Veranlassung eines Dritten. Andernfalls teile ich die notwendigen Informationen auf einem gesonderten Blatt mit (VA 197).

Abklärung des Status »Politisch exponierte Person« (PEP)

Üben Sie oder ein Familienmitglied bzw. eine Ihnen nahestehende Person ein wichtiges öffentliches Amt auf nationaler oder internationaler Staatsebene aus bzw. haben Sie oder ein Familienmitglied bzw. eine Ihnen nahestehende Person ein solches Amt in der Vergangenheit ausgeübt, z. B. Parlaments- oder Regierungsmitglied, Staatssekretär, Mitglied eines wichtigen staatlichen Organs (Oberste Gerichte, Rechnungshof, Botschafter, Führungsorgan staatlicher Unternehmen, hochrangige Offiziere etc.)?

Bitte nur ankreuzen, falls zutreffend. 1. Antragsteller: 2. Antragsteller:

Sollten Sie eine »Politisch exponierte Person« sein, bitten wir Sie, uns dies mithilfe des für Sie auf unserer Internetseite unter www.alte-leipziger.de/bausparformulare bereitgestellten Downloadformulars »Information/Erklärung zum Status »Politisch exponierte Personen« (PEP) gemäß § 6 Abs. 2 GwG« mitzuteilen. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen zum Thema.

Steuerliche Ansässigkeit im Ausland (Bitte vollständige Angaben, sofern zutreffend):

Ich bin/wir sind im Ausland steuerpflichtig; Angabe Land

Angabe TIN-Nummer

Kundenzeitschrift

Ich möchte das informative Bausparmagazin »wohnen & leben« vierteljährlich zu einem Bezugspreis von derzeit 6 EUR jährlich beziehen. Der Bezugspreis wird dem Bauspar-konto belastet. Eine Abbestellung ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich.

Kosten des Bausparvertrages

Mit der Zahlung der anfallenden Abschlussgebühr in Höhe von 1,6 vom Hundert der Bausparsumme bin ich einverstanden. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlussgebühr angerechnet. Die Bausparkasse berechnet in der Sparphase für die bauspartechnische Verwaltung, Kollektivsteuerung und Führung der Zuteilungsmasse eine Kontogebühr in Höhe von zzt. 15 EUR jährlich. Sofern ich die Kundenzeitschrift beziehe, fallen jährlich Kosten in Höhe von derzeit 6 EUR an.

Ort, Datum

Unterschrift/en des/der Antragsteller/s

Bei Minderjährigen: Unterschriften beider Elternteile oder des/der gesetzlichen Vertreter/s

X

X

Stempel und Unterschrift des Geschäftspartners im Außendienst, der hiermit die Richtigkeit der Unterschrift/en und ordnungsgemäße Identifikation der/s Antragsteller/s bestätigt.

Angabe der Gesellschaft sowie Name und Vorname des Geschäftspartners im Außendienst

Verbund-Vermittler-Nummer des Konzerns oder ADM-Nummer der Bausparkasse

Anschrift und Telefonnummer des Geschäftspartners im Außendienst

Unterschrift des Geschäftspartners

X

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

ALTE LEIPZIGER Bauspar AG, Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel, Telefax 06171 66-4240, E-Mail: bauspar@alte-leipziger.de.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise: Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Empfangsbestätigung

Ich habe

- die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge,
 - die vorvertragliche Information,
 - das Produktinformationsblatt und
 - den Informationsbogen für den Einleger
- erhalten und von ihrem Inhalt Kenntnis genommen.

Von den wichtigen Hinweisen auf Seite 3 und 4 (Vertragszuteilung, Vermittlungsvergütung, Nebenabreden u. a.) habe ich Kenntnis genommen. Gelder für Bausparkonten nehmen unsere Geschäftspartner im Außendienst nur im Kundenauftrag, nicht als Vertreter der Bausparkasse entgegen.

Hiermit bestätige ich den Empfang der oben genannten Unterlagen:

Ort, Datum

Unterschrift/en des/der Antragsteller/s

Bei Minderjährigen: Unterschriften beider Elternteile oder des/der gesetzlichen Vertreter/s

X



SEPA-Lastschriftmandat

Sofern Lastschriftinzug gewünscht, bitte ausfüllen

Ich ermächtige die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG, Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel (Gläubiger-Identifikationsnummer DE52ZZZ00000000876), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der ALTE LEIPZIGER Bauspar AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich bin damit einverstanden, dass die Frist, mit der mir der SEPA-Lastschriftinzug vorab angekündigt wird, auf 7 Kalendertage verkürzt wird. Zum Zweck dieser Vorabankündigung teile ich Änderungen meiner Adresse unverzüglich mit.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen (Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt).

Titel Vorname/n Name des Kontoinhaber

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

BIC des Kreditinstituts (8 bzw. 11-stellig)

IBAN (kein Sparkonto)

Name und Ort des Kreditinstituts

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber für SEPA-Lastschriftmandat

X

Ich möchte einziehen lassen:

1. Einzug			Betrag in EUR	Ausführung ab			Ausführung letztmalig	
<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> monatlich	<input type="checkbox"/> einmalig		Tag	Monat	Jahr	Monat	Jahr
2. Einzug			Betrag in EUR	Ausführung ab			Ausführung letztmalig	
<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> monatlich	<input type="checkbox"/> einmalig		Tag	Monat	Jahr	Monat	Jahr

Der erste Einzug kann frühestens sieben Kalendertage nach Antragseingang bei der Bausparkasse durchgeführt werden.

Bitte reichen Sie uns das SEPA-Lastschriftmandat bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Ausführungstermin ein!

Erläuterungen zum SEPA-Lastschriftmandat

Regelmäßige Zahlungen entrichten Sie kostengünstig und bequem mit dem SEPA-Lastschriftmandat. Die dazu notwendigen Angaben tragen Sie bitte vollständig in das SEPA-Lastschriftmandat ein.

Beachten Sie bitte, dass uns Ihr SEPA-Lastschriftmandat frühzeitig, zur rechtzeitigen Umsetzung mindestens 14 Tage, vor dem ersten gewünschten Ausführungstermin vorliegt.

Das SEPA-Lastschriftverfahren für vermögenswirksame Leistungen ist leider nicht möglich. Diese Spargzahlungen werden vom Arbeitgeber überwiesen.

Bitte informieren Sie uns rechtzeitig, wenn sich Ihre Kontoverbindung ändert, von der wir die Beträge einziehen.



Wichtige Hinweise:

Die Bausparkasse darf sich vor Zuteilung nicht verpflichten, die Bausparsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt auszuzahlen. Die Zuteilungsreihenfolge richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB). Sie ist insbesondere von den Spar- und Tilgungsleistungen aller Bausparer abhängig. Die Wartezeit kann danach Schwankungen unterworfen sein.

Für die Vermittlung des Bausparvertrages wird von uns aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung mit unserem Geschäftspartner an diesen eine Vergütung bis zur Höhe von 1,6% der Bausparsumme gezahlt, im Einzelfall auch darüber hinaus.

Ich versichere, dass ich die Sparleistungen nach meinem Einkommen aufbringen kann und dass Nebenabreden nicht getroffen, insbesondere Zuteilungstermine nicht vereinbart worden sind. Es ist mir bekannt, dass es zur Abänderung des Bausparvertrages der Zustimmung der Bausparkasse bedarf.

Erläuterungen zum Bauspardarlehen (Mehrzuteilung) und zur Darlehensverzinsung

Mit Annahme der Zuteilung stellt die Bausparkasse dem Bausparer sein Bausparguthaben und das Bauspardarlehen in der Variante AL-Bau^{finanz 1,5} in Höhe von 50% der Bausparsumme, in der Variante AL-Bau^{finanz 2,5} in Höhe von 60% der Bausparsumme und in der Variante AL-Bau^{finanz +} in Höhe von 70% der Bausparsumme bereit. Der Bausparer kann dabei in der Variante AL-Bau^{finanz 1,5} ein erhöhtes Bauspardarlehen bis insgesamt 75% der Bausparsumme, in der Variante AL-Bau^{finanz 2,5} ein erhöhtes Bauspardarlehen bis insgesamt 90% der Bausparsumme und in der Variante AL-Bau^{finanz +} ein erhöhtes Bauspardarlehen bis insgesamt 100% der Bausparsumme wählen (Mehrzuteilung). In diesen Fällen leistet er höhere Monatsraten. Einzelheiten regeln die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB). Der gebundene Sollzinsatz für das Bauspardarlehen (Darlehensschuld) beträgt in der Variante AL-Bau^{finanz 1,5} 1,50%, in der Variante AL-Bau^{finanz 2,5} 2,50% und in der Variante AL-Bau^{finanz +} 2,90% jährlich. Der effektive Jahreszins nach Preisangabenverordnung liegt in Abhängigkeit von der erreichten Bewertungszahl in der Variante AL-Bau^{finanz 1,5} zwischen 1,80% und 1,89%, in der Variante AL-Bau^{finanz 2,5} zwischen 2,77% und 2,87% und in der Variante AL-Bau^{finanz +} zwischen 3,27% und 3,40%. Wählt der Bausparer die Mehrzuteilung, liegt der effektive Jahreszins nach Preisangabenverordnung in Abhängigkeit von der erreichten Bewertungszahl in der Variante AL-Bau^{finanz 1,5} zwischen 1,86% und 1,90%, in der Variante AL-Bau^{finanz 2,5} zwischen 2,75% und 2,83% und in der Variante AL-Bau^{finanz +} zwischen 3,30% und 3,44%. Für Bausparsummen unter 6.500 EUR erhöht sich der effektive Jahreszins um bis zu 0,09%.

Die Bausparkasse berechnet die Zinsen monatlich auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Zahlungseingänge und Belastungen. Die Zinsen werden dem Bausparkonto zum Ende des Monats belastet.

Bedingungen der Begünstigung für den Todesfall

Die Begünstigung wird wirksam, wenn die Bausparkasse mit dem Bausparantrag auch die Begünstigungserklärung annimmt. Wird die Begünstigungserklärung nicht angenommen, so teilt die Bausparkasse dies dem Antragsteller mit.

– Die Annahme wird nicht gesondert bestätigt. –

Der Begünstigte erwirbt die Rechte aus dem Bausparvertrag unmittelbar, so dass sie nicht zum Nachlass des Verstorbenen gehören. Bei Erhöhung der Bausparsumme gilt die Begünstigung für den gesamten Vertrag.

Bei Verträgen, die auf Ehegatten/Lebenspartner lauten, ist grundsätzlich der überlebende Ehegatte/Lebenspartner begünstigt (gegenseitige Begünstigung). Sofern eine gegenseitige Begünstigung nicht gewünscht ist, muss dies ausdrücklich erklärt werden. Die Begünstigung eines Dritten wird erst nach dem Tod des längstlebenden Ehegatten/Lebenspartners wirksam.

Der Antragsteller kann die Begünstigung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bausparkasse widerrufen.

Wird die Begünstigung bei einem auf Ehegatten/Lebenspartner lautenden Vertrag durch einen Ehegatten/Lebenspartner widerrufen, so gilt gleichzeitig die zu seinen Gunsten erklärte Begünstigung als widerrufen.

Die Begünstigung wird unwirksam, wenn der Antragsteller einen neuen Begünstigungsantrag für den Todesfall stellt oder der Begünstigte stirbt oder die Bausparkasse das Bauspardarlehen bzw. einen Vor- oder Zwischenfinanzierungskredit ganz oder zum Teil auszahlt.

Die Begünstigung erlischt außerdem, soweit es sich bei dem Begünstigten um einen Ehegatten/Lebenspartner des Vertragsinhabers handelt und der Bausparkasse die Beendigung der Ehe zu Lebzeiten der Ehegatten/Lebenspartner durch ein rechtskräftiges Scheidungs-, Aufhebungs- oder Nichtigkeitsurteil nachgewiesen wurde.

Eingetragene Lebenspartner sind bei den vorstehenden Regelungen zur Begünstigung den Ehegatten gleichgestellt.

Einwilligungsklausel für die Datenübermittlung

Die Unternehmen des ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzerns und die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG arbeiten im Interesse einer umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden zusammen.

Die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG unterhält Kooperationen mit der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft, der Volkswohl Bund Lebensversicherung a.G. und verschiedenen Agenturen. Falls dieser Vertrag durch einen Vermittler der ALTE LEIPZIGER Bauspar AG, der Unternehmen des ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzerns oder eines Kooperationspartners der ALTE LEIPZIGER Bauspar AG zustande gekommen ist, wird auch der Vermittler die im Antrag zu diesem Vertrag enthaltenen Daten speichern.

Damit mich die Unternehmen des ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzerns, die Kooperationspartner der ALTE LEIPZIGER Bauspar AG sowie deren zuständige Geschäftspartner im Außendienst in allen Fragen zu Finanzdienstleistungen (z.B. Bausparen, Baufinanzierung, Versicherungsprodukte) umfassend beraten können, bin ich damit einverstanden, dass die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG den Unternehmen des ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzerns, den Kooperationspartnern der ALTE LEIPZIGER Bauspar AG oder deren zuständigen Geschäftspartnern im Außendienst die für die Aufnahme und Durchführung der Beratung erforderlichen Angaben zur dortigen Datenverarbeitung und Nutzung übermittelt. Übermittelt werden dürfen:

- Personalien (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf)
- Daten über die Bausparverträge (z.B. Vertragsnummer, Tarif, Bausparsumme, vermögenswirksame Leistungen, Saldo des Bauspar-/Darlehenskontos, Zuteilungsaussichten)

In diesem Rahmen entbinde ich die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG zugleich vom Bankgeheimnis. Die vorstehenden Einwilligungserklärungen kann ich ohne Einfluss auf den Vertrag streichen oder jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Hinweis auf das Widerspruchsrecht in die Verwendung von Daten für Zwecke der Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung

Ich kann der Verarbeitung oder der Nutzung meiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung jederzeit widersprechen. Der Widerspruch bedarf keiner bestimmten Form und ist z. B. per Brief, Fax, E-Mail oder Telefon möglich. Er ist zu richten an die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG.

Steuerliche Ansässigkeit im Ausland

Ist ein Antragsteller zum Beispiel US-Person, ist er vom »Foreign Account Tax Compliance Act« (FATCA) betroffen. Antragsteller können aus folgenden Gründen betroffen sein:

- Besitz der US-Staatsbürgerschaft (auch als US-Doppelbürgerschaft)
- Besitz einer »Green Card«
- Geburt in den USA
- Ständiger Aufenthalt in den USA oder eine US-Postadresse (einschließlich US-Postfach)
- Vollmacht oder Unterschriftsberechtigung von einer Drittperson, mit der der Antragsteller in Verbindung steht und die US-Person ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bausparkasse gegenüber Änderungen seiner steuerlichen Ansässigkeit anzuzeigen.

Information zur Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. »Automatisch« bedeutet, dass die Mitglieder dieser Religionsgemeinschaften nichts weiter veranlassen müssen, um ihren kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen. Zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer sind wir gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Kunden die Religionszugehörigkeit abzufragen. Die Abfrage wird im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober durchgeführt (Regelabfrage). Das Ergebnis der Abfrage wirkt im darauffolgenden Steuerjahr. In bestimmten Fällen erfolgen auch Abfragen außerhalb dieses Zeitraumes (Anlassabfrage).

Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das BZSt das »Kirchensteuerabzugsmerkmal« (KISTAM) mit. Das KISTAM gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz. Wir ermitteln dann die für Sie zutreffende Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer und führen diese an das Finanzamt ab.

Sofern Sie die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres KISTAM widersprechen (Sperrvermerk). Die Sperrvermerkserklärung müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt einreichen (§ 51 Absatz 2c und 2e Einkommensteuergesetz (EStG)). Der Vordruck steht auf www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort »Kirchensteuer« bereit.

Die Sperrvermerkserklärung muss spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres beim BZSt eingehen. Eine später eingehende Sperrvermerkserklärung kann erst bei der Regelabfrage des darauffolgenden Jahres und folglich erst im übernächsten Steuerjahr berücksichtigt werden. Nach Bestätigung des Sperrvermerks sperrt das BZSt die Übermittlung Ihres KISTAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume (jeweils 1. September bis 31. Oktober) bis zu Ihrem Widerruf. Bei anlassbezogenen Abfragen muss Ihre Sperrvermerkserklärung zwei Monate vor unserer Abfrage beim BZSt eingehen. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das BZSt ist gesetzlich verpflichtet, Ihre Sperrung zum Anlass einer Information an Ihr zuständiges Finanzamt zu nehmen. Ihr Finanzamt wird dabei konkret über die Tatsache unserer Anfrage und unsere Anschrift informiert. Das Finanzamt ist gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperrung zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.

Wichtige Informationen zum Bausparantrag

Kundenunterschriften

Der Kunde/die Kundin bestätigt mit jeweils einer separaten Unterschrift den Erhalt der nachfolgend aufgeführten Unterlagen. Somit sind bei einem zusätzlichen SEPA-Lastschriftmandat bis zu drei Unterschriften des Kunden erforderlich.

- 1. Bausparantrag:** Hiermit bestätigt Ihr Kunde/Ihre Kundin den Inhalt des Bausparantrages
- 2. Empfangsbestätigung:** Hiermit bestätigt Ihr Kunde/Ihre Kundin den Erhalt der nachfolgend aufgeführten Unterlagen, die Bestandteil dieses Antrages sind
- 3. SEPA-Lastschriftmandat:** Wird eine Lastschrift vereinbart, ist eine separate Unterschrift für das SEPA-Lastschriftmandat erforderlich

Unterlagen für den Kunden

Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil des Bausparantrages. Ihr Kunde/Ihre Kundin bestätigen mit einer separaten Unterschrift den Erhalt dieser Unterlagen. Bitte dem Kunden unbedingt aushändigen.

Durchschrift des Antrages und ggf. des SEPA- Lastschriftmandats:

Kopie für den Kunden (siehe Blatt 3)

Vorvertragliche Information:

Informationen zum Bausparvertrag, zum Unternehmen und zum Widerrufsrecht
(Bestandteil des Antrages)

Produktinformationsblatt:

Erläuternde Informationen zum gewählten Bauspartarif
(Bestandteil des Antrages)

Informationsbogen für den Einleger:

Unterrichtung des Bausparers über die gesetzliche Einlagensicherung (§ 23 a Abs. 1 Satz 3 KWG)
(Bestandteil des Antrages)

Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB):

Die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) zum Bauspartarif
(Bestandteil des Antrages)

Wichtig: Stempel und Unterschrift des Geschäftspartners

Bitte versehen Sie den Bausparantrag mit Ihrer Unterschrift und einem Stempel, aus dem Ihre Kontaktdaten und die Kontaktdaten der Gesellschaft, für die Sie handeln, ersichtlich sind.

Antrag auf Überweisung vermögenswirksamer Leistungen durch den Arbeitgeber

Bausparvertragsnummer

IBAN

Antragsteller

 Herr Frau

Familienstand

 alleinstehend verheiratet/verpartnert

Titel Vorname/n Name (abweichender Geburtsname)

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Für ALTE LEIPZIGER Bauspar AG

Ein bestehender Vertrag über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in einen Bausparvertrag wird hiermit widerrufen. Ich beantrage, die vermögenswirksamen Leistungen auf das Bausparkonto bei der ALTE LEIPZIGER Bauspar AG, Postfach 1307, 61405 Oberursel, zu überweisen.

Auszug aus dem 5. Vermögensbildungsgesetz (VermBG)

§ 11 Abs. (1)

Der Arbeitgeber hat auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers einen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes abzuschließen.

§ 3 Abs. (1)

Vermögenswirksame Leistungen können auch angelegt werden

1. zugunsten des Ehegatten/Lebenspartners des Arbeitnehmers

(§ 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes)

Bestätigung für den Arbeitgeber

Hiermit wird bestätigt, dass der erste von Ihnen überwiesene Betrag als vermögenswirksame Leistung nach dem VermBG angelegt wird. Sollte der mit uns abgeschlossene Bausparvertrag vor Überweisung des ersten Betrages wieder aufgelöst worden sein, werden wir Ihnen unverzüglich schriftlich mitteilen, dass die vermögenswirksame Anlage dieses Betrages nicht möglich ist.

ALTE LEIPZIGER Bauspar AG

Bitte informieren Sie meinen Arbeitgeber. Ich informiere meinen Arbeitgeber selbst.

Arbeitgeber: Firma/Name/ggfs. Personalnummer

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Ich beauftrage meinen Arbeitgeber bis auf Widerruf, die unten angegebenen vermögenswirksamen Leistungen (VL) monatlich auf das Bausparkonto bei der ALTE LEIPZIGER Bauspar AG zu überweisen. Für die VL meines Ehegatten/Lebenspartners nutze ich einen zweiten VL-Antrag.

 Ab sofort Ab _____ 40 EUR

_____ EUR

Steueridentifikationsnummer des Antragstellers

Die zur Beantragung der Arbeitnehmer-Sparzulage erforderlichen Daten werden elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Die Übermittlung erfolgt nicht, wenn ich der ALTE LEIPZIGER Bauspar AG meine Steueridentifikationsnummer nicht mitgeteilt habe oder ich der Datenübermittlung gegenüber der ALTE LEIPZIGER Bauspar AG schriftlich widersprochen habe. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage sind dann nicht erfüllt (§ 15 Abs. 1 VermBG; § 139b AO).

Hinweise für den Arbeitgeber zur Überweisung der vermögenswirksamen Leistungen

SEPA-Überweisung		Nur für Überweisungen in Deutschland, in EU-/EWR-Staaten und in die Schweiz in Euro. Bitte Meldepflicht gemäß Außenwirtschaftsverordnung beachten!	
Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)			
①	IBAN		
②	BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)		
③	A L T E D E F A X X X		Betrag: Euro, Cent
④	Kunden-Referenznummer – Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers – (nur für Zahlungsempfänger)		
⑤	Noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)		
Angaben zum Kontoinhaber: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)			
⑥	IBAN		
⑦	D E		16
Datum	Unterschrift(en)		

Bitte beachten Sie folgende Ausfüllhinweise:

- ① Name des Bausparkkonto-Inhabers
- ② IBAN des Bausparkkontos
- Bitte beachten Sie, dass wir unter der angegebenen IBAN **ausschließlich** das Konto des Bausparvertrags-Inhabers führen.
- Sollten Sie für mehrere Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen an uns überweisen, geben Sie bitte zur Vermeidung von Falschbuchungen für jeden Mitarbeiter eine eigene IBAN an, vielen Dank.
- ③ BIC der ALTE LEIPZIGER Bauspar AG
- ④ VL-Gesamtbetrag
- ⑤ VL, Name und Vorname des Arbeitnehmers, Bausparvertragsnummer
- ⑥ Name des Auftraggebers (= Arbeitgeber)
- ⑦ IBAN des Arbeitgebers

Bitte beachten Sie bei Ihrer SEPA-Überweisung außerdem, dass die Zahlung für den elektronischen Datenaustausch korrekt als vermögenswirksame Leistung gekennzeichnet ist (Datenfeld Purpose Code: »CBFF«).

Ort, Datum	
Unterschrift/en des/der Antragsteller/s	Bei Minderjährigen: Unterschriften beider Elternteile oder des/der gesetzlichen Vertreter/s
X	X

Postfach 1307 · 61403 Oberursel · Alte Leipziger-Platz 1 · 61440 Oberursel · Tel. (06171) 66-01 · Fax (06171) 66-4241 · bauspar@alte-leipziger.de

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustrechnung

(gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

ALTE LEIPZIGER Bauspar AG

Postfach 1307

61403 Oberursel

Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Freistellungsaufträge können berücksichtigt werden.

Hinweise zum Ausfüllen auf der Rückseite!

Kunden-Nummer ①

= erste sieben Ziffern Ihrer Bausparvertragsnummer

Kontoinhaber ②	Name	Abweichender Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum
	Steueridentifikationsnummer			

Ehegatte/ Lebenspartner	<input type="checkbox"/> Gemeinsamer Freistellungsauftrag *)	Name	Abweichender Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum
	Steueridentifikationsnummer				

*) Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich

Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend	seit: Monat/Jahr
	<input type="checkbox"/> verheiratet/verpartnert	<input type="checkbox"/> geschieden	
	<input type="checkbox"/> getrennte steuerliche Veranlagung	<input type="checkbox"/> verwitwet	

Anschrift	Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
------------------	--------------------	-----	-----

③ Hiermit erteile ich/erteilen wir^(***) Ihnen den Auftrag, meine/unsere^(***) bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

bis zu einem Betrag von _____ EUR (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).

bis zur Höhe des für mich/uns^(***) geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 801 EUR/1.602 EUR^(***).

über 0 EUR^(***) (sofern lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

Jahr _____

Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01. _____ bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns^(***) erhalten.

Jahr _____

bis zum 31.12. _____

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45d EStG).

Ich versichere/Wir versichern^(***), dass mein/unsere^(***) Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns^(***) geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801 EUR/1.602 EUR^(***) nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern^(***) außerdem, dass ich/wir^(***) mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801 EUR/1.602 EUR^(***) im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuern in Anspruch nehme/n^(***).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Absatz 2 und 2a, § 45b Absatz 1 und § 45d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Absatz 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Der Höchstbetrag von 1.602 EUR gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartner mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartner. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Datum	Unterschrift	ggf. Unterschrift Ehegatte, Lebenspartner (bei gemeinsamem Freistellungsauftrag) bzw. gesetzl. Vertreter
	<input checked="" type="checkbox"/> ④	<input checked="" type="checkbox"/> ④

Zutreffendes bitte ankreuzen ^(***) Nichtzutreffendes bitte streichen.

^(***) Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

Bitte hier keine handschriftlichen Anmerkungen anbringen, da maschinell gelesen wird.

Hinweise zum Ausfüllen Ihres Freistellungsauftrages

① **Kunden-Nummer** Bitte tragen Sie hier (falls bereits bekannt) die ersten sieben Ziffern Ihrer Vertragsnummer (Kunden-Nr.) ein!

Dieser Freistellungsauftrag gilt für alle Konten, die wir jetzt und zukünftig unter Ihrer Kunden-Nummer (erste sieben Ziffern Ihrer Bausparvertragsnummer) führen.

② **Persönliche Daten**

Zur steuerlichen Wirksamkeit des Freistellungsauftrages sind folgende persönliche Daten erforderlich:

- Ihr Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum
- Ihre **11-stellige Steueridentifikationsnummer**
- Ihre vollständige Anschrift

Bei gemeinsam erteiltem Freistellungsauftrag:

(Voraussetzung ist die gemeinsame steuerliche Veranlagung)

- Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum des Ehegatten/
des eingetragenen Lebenspartners
- **11-stellige Steueridentifikationsnummer des Ehegatten/
des eingetragenen Lebenspartners**

Zur Vermeidung von Rückfragen geben Sie bitte **Ihren Familienstand** an.

- Werden Sie und Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner steuerlich getrennt veranlagt, kreuzen Sie bitte das entsprechende Feld an.
- Sind Sie geschieden, getrennt lebend oder verwitwet, geben Sie bitte an, ab welchem Zeitpunkt dies zutrifft.

③ **Freistellungsauftrag**

Geben Sie hier bitte an,

- ob Sie den Sparer-Pauschbetrag in Anspruch nehmen oder
- (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute) über welchen Betrag Sie einen Freistellungsauftrag erteilen.

Machen Sie auch bitte Angaben zum Gültigkeitszeitraum des Freistellungsauftrages.

Wünschen Sie die **Änderung Ihres Freistellungsauftrages**, tragen Sie bitte Ihren neuen Freistellungsbetrag ein.

Wünschen Sie die **Löschung Ihres Freistellungsauftrages**, tragen Sie bitte als Freistellungsbetrag 0 EUR ein.

Erfolgte im laufenden Jahr bereits eine Zinsgutschrift, ist eine Herabsetzung des Freistellungsbetrages auf den Betrag der Zinsgutschrift möglich. Der Freistellungsauftrag ist bis zum 31. 12. des laufenden Jahres zu befristen.

④ **Unterschrift**

Bitte unterschreiben Sie den Freistellungsauftrag.

Bei einem gemeinsam zu erteilenden Freistellungsauftrag ist auch die Unterschrift des Ehegatten/des eingetragenen Lebenspartners erforderlich.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

Wichtiger Hinweis!

Freistellungsaufträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vollständig ausgefüllt und unterschrieben **bis spätestens 14 Tage vor Zinsfälligkeit** vorliegen.

Bitte hier keine handschriftlichen Anmerkungen anbringen, da maschinell gelesen wird.

Vorvertragliche Information zu Ihrem Bausparvertrag¹

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

bevor Sie einen Vertrag mit uns schließen, geben wir Ihnen hiermit die nachfolgenden Informationen

- über uns als Unternehmen und weitere allgemeine Informationen
- über den Bausparvertrag
- über Ihr Widerrufsrecht.

Stand der Informationen: 01. Oktober 2016

Diese Informationen gelten bis auf weiteres.

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bausparkasse:

ALTE LEIPZIGER Bauspar AG
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel
Telefon: 06171/66-01
Telefax: 06171/66-4240
E-Mail: bauspar@alte-leipziger.de
Internet: www.alte-leipziger.de

Gesetzlich Vertretungsberechtigte:

Vorstand: Dr. Reinhard Schlenke (Sprecher), Stephan Buschek

Eintragung im Handelsregister:

Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. HRB 1663

Steuer- bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

St.-Nr. 045 223 0042 1 – USt.-Id.Nr.: DE811189972

Hauptgeschäftstätigkeit:

Hauptgeschäftstätigkeit ist das Bauspar- und Baufinanzierungsgeschäft. Daneben werden Kapitalanlagen (Tages- und Festgeldkonten, Sparbriefe, Anspar- und Auszahlpläne) angeboten.

Name und Anschrift des für die Bausparkasse handelnden Vermittlers/Handelsvertreters:

Dessen Name, Anschrift und Kontaktdaten sowie eine evtl. Gesellschaft, für die dieser handelt, ergeben sich aus den Angaben des Geschäftspartners im Bausparantrag.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:

Europäische Zentralbank
Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main
(Internet: <http://www.ecb.europa.eu/ecb/html/index.de.html>)

Für die allgemeine Aufsicht und den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn bzw.
Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt/Main
(Internet: www.bafin.de)

Vertragsprache:

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis ist Deutsch. Die Vertragsbedingungen und diese vorvertraglichen Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt.

Rechtsordnung/Gerichtsstand:

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages und für den Vertrag gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung:

Verbraucherschlichtungsstelle für die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG ist die Kundenbeschwerdestelle beim Verband der Privaten Bausparkassen e.V. Diese können Sie wie folgt erreichen:

Verband der Privaten Bausparkassen e.V.
Kundenbeschwerdestelle
Postfach 30 30 79
10730 Berlin
Telefon: 030/59 00 91 500
Telefax: 030/59 00 91 501
E-Mail: info@schlichtungsstelle-bausparen.de
Internet: www.schlichtungsstelle-bausparen.de

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung:

Die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB), Burgstr. 29, 10178 Berlin, angeschlossen.

B. Informationen zum Bausparvertrag

Wesentliche Merkmale des Bausparvertrages:

Die wesentlichen Merkmale des Bausparvertrages sind in dem beigefügten Produktinformationsblatt aufgeführt.

Gesamtpreis des Bausparvertrags und zusätzlich anfallende Kosten:

Mit Abschluss des Bausparvertrags wird eine Abschlussgebühr in Höhe von 1,6% der Bausparsumme fällig. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlussgebühr angerechnet. Die Bausparkasse berechnet in der Sparphase für die bauspartechnische Verwaltung, Kollektivsteuerung und Führung der Zuteilungsmasse eine Kontogebühr in Höhe von zzt. 15 EUR jährlich. Diese wird zum Jahresbeginn – im ersten Vertragsjahr anteilig bei Vertragsbeginn – dem Bausparkonto belastet. Sofern Sie unsere Kundenzeitschrift beziehen, fallen zusätzlich jährliche Kosten in Höhe von derzeit 6 EUR an.

Die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG zahlt dem Vermittler dieses Vertrages eine Provision von bis zu 1,6% der Bausparsumme; in Einzelfällen darüber hinaus.

Weitere Kosten fallen im Rahmen des Bauspardarlehensvertrages an, wenn Sie ein Bauspardarlehen in Anspruch nehmen. Informationen hierzu können Sie dem beigefügten Produktinformationsblatt unter der Rubrik Konditionen (Darlehensphase) entnehmen.

Weitere Steuern/Kosten:

Eigene Kosten für Anrufe oder Porto haben Sie selbst zu tragen. Zinsenkünfte unterliegen der Einkommensteuer. Bei Fragen wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt oder einen Steuerberater.

Zusätzliche Fernkommunikationskosten:

Zusätzliche Fernkommunikationskosten werden nicht erhoben.

Zahlung/Erfüllung:

Der Bausparvertrag sieht die Zahlung eines Regelsparbeitrags vor. Der Regelsparbeitrag beträgt 4 Promille der Bausparsumme. Das Bausparguthaben wird mit 0,10% bzw. 0,25% jährlich verzinst. Details entnehmen Sie bitte dem beigefügten Produktinformationsblatt unter der Rubrik Konditionen (Sparphase). Die Zinsen werden dem Bausparguthaben jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Sie werden nicht gesondert ausgezahlt.

Das nach Zuteilung ggf. abgeschlossene Bauspardarlehen wird erfüllt, indem die Bauparkasse die Darlehensvaluta an den Bausparer auszahlt und dieser die tariflich vereinbarten monatlichen Zins- und Tilgungsraten erbringt.

Vertragliche Kündigungsregeln:

Der Bausparer kann den Bausparvertrag jederzeit gegenüber der ALTE LEIPZIGER Bauspar AG kündigen. Er kann die Rückzahlung seines Bausparguthabens frühestens 6 Monate nach Eingang seiner Kündigung verlangen. Auf Wunsch des Bausparers zahlt die Bausparkasse das Guthaben vorzeitig unter Einbehaltung eines Auszahlungsabschlages von 0,5% je Monat aus. Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens noch nicht begonnen hat, führt die Bausparkasse auf Antrag des Bausparers den Bausparvertrag

¹ zugleich Pflichtinformationen zu einem außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Vertrag nach § 312d Abs. 2 BGB i.V. m. Art. 246b § 2 Abs. 1 i.V. m. § 1 Abs. 1 EGBGB



Bitte hier keine handschriftlichen Anmerkungen anbringen, da maschinell gelesen wird.

unverändert fort. Reichen 25% der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der Bausparguthaben gekündigter Verträge aus, können Rückzahlungen auf spätere Zuteilungstermine verschoben werden.

Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag in den folgenden Fällen kündigen:

a) Hat der Bausparer 6 Regelsparbeiträge (unter Anrechnung von Sonderzahlungen) nicht geleistet und ist er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung länger als 2 Monate nicht nachgekommen, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

b) Hat das Bausparguthaben die Bausparsumme erreicht, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

c) Wurden nicht spätestens 15 Jahre nach Vertragsbeginn die Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt und die Annahme der Zuteilung erklärt, ist die Bausparkasse berechtigt, den Bausparvertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Wurde der Vertrag erhöht, ist insoweit das Datum der letzten Erhöhung maßgeblich.

Die Bausparkasse hat dem Bausparer mindestens sechs Monate vor Ausspruch der Kündigung ihre Kündigungsabsicht mitzuteilen. Die Bausparkasse wird dem Bausparer hierbei ein Angebot unterbreiten, den Bausparvertrag in einen anderen Tarif umzuwandeln.

Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt von den vorstehenden Kündigungsregeln unberührt.

Mindestlaufzeit des Vertrags:

Es gibt keine Mindestlaufzeit.

Sonstige Rechte und Pflichten:

Die Rechte und Pflichten der ALTE LEIPZIGER Bauspar AG und des Kunden sind in den beigefügten Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) geregelt.

Zustandekommen des Bausparvertrags:

Der Kunde gibt der Bausparkasse gegenüber ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Bausparvertrags ab, indem er den Bausparantrag unterzeichnet. Für den Fall, dass eine Legitimation des Bausparers erforderlich ist, gibt er ein bindendes Angebot ab, sobald er sich mit dem ihm zugeschickten Post-Ident-Coupon legitimiert hat, dieser an die Bausparkasse versendet wurde und dort eingegangen ist. Der Vertrag kommt nach Prüfung und Annahme des Angebots durch die Bausparkasse mit Zugang der Bausparurkunde beim Bausparer zustande.

C. Information über Ihr Widerrufsrecht

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: ALTE LEIPZIGER Bauspar AG, Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel; Telefax 06171 66-4240; E-Mail: bauspar@alte-leipziger.de.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückerstattet. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise: Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird. – Ende der Widerrufsbelehrung –



ZZ56372436

Produktinformationsblatt zum Tarif AL-Bau^{finanz} der ALTE LEIPZIGER Bauspar AG

Produktbezeichnung

Bausparvertrag im Tarif AL-Bau^{finanz}

Produktart

Bausparen

Anbieter

ALTE LEIPZIGER Bauspar AG, Postfach 1307, 61403 Oberursel, Telefon 06171/66-4177, Telefax 06171/66-4240, E-Mail: bauspar@alte-leipziger.de

Produktbeschreibung

Bausparen ist ein kombiniertes Spar- und Darlehensprodukt. Der Bausparer schließt einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme in Höhe von mindestens 5.000,00 EUR in dem von ihm gewählten Bauspartarif ab. Jeder Bauspartarif bedarf vor Markteinführung der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Der Bausparvertrag durchläuft zwei Phasen. In der Sparphase stellt der Bausparer der Bausparkasse Gelder zur Verfügung, die verzinst werden. Hat er das im Vertrag vereinbarte Mindestsparguthaben von 30 %, 40 % oder 50 % der Bausparsumme erreicht und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne^{*)}, wird der Bausparvertrag zuteilt. Nach dem Bausparkassengesetz darf ein genauer Zuteilungszeitpunkt vorab nicht genannt werden.

Nach Zuteilung kann sich der Bausparer sein Guthaben auszahlen lassen. Zudem hat er – nach Beleihungs- und Bonitätsprüfung – einen Anspruch auf ein Bauspardarlehen, welches für wohnwirtschaftliche Maßnahmen verwendet werden muss, in der Höhe von garantiert 50 %, 60 % oder 70 % der Bausparsumme. Der Bausparer kann darüber hinaus im Rahmen einer angebotenen Mehrzuteilung ein Bauspardarlehen bis zu 75 %, 90 % oder 100 % der Bausparsumme erhalten.

Die Höhe des Darlehenszinses ist von Anfang an fest vereinbart und von Zinsschwankungen auf dem Kapitalmarkt unabhängig.

Risiken

Es bestehen weder Kursrisiken, noch Zinsänderungsrisiken, noch Fremdwährungsrisiken.

Das Bausparkollektiv bildet ein geschlossenes System und ist von Änderungen der Kapitalmarktzinsen völlig unabhängig. Das Bausparkassengesetz verpflichtet die Bausparkasse dazu, die Zuteilungsreihenfolge der Bausparverträge gleichmäßig zu gestalten. Ein von der BaFin bestellter unabhängiger Vertrauensmann überwacht zusätzlich die korrekte Zuteilung.

Einlagensicherung

Gesetzliche Einlagensicherung: Die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG ist der »Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH« angeschlossen, die Bauspareinlagen bis maximal 100.000,00 EUR pro Kunde absichert.

Verzinsung (Sparphase)

Der Guthabenzinssatz beträgt in den Varianten »AL-Bau^{finanz 1,5}« und »AL-Bau^{finanz 2,5}« 0,25 % p. a.

In der Variante »AL-Bau^{finanz +}« beträgt der Guthabenzins 0,10 % p. a. Er erhöht sich rückwirkend ab Vertragsbeginn auf 0,50 % p. a., wenn der Bausparer nach Zuteilung auf das Bauspardarlehen verzichtet und mindestens sieben Jahre seit Vertragsbeginn vergangen sind und weder Änderungen des Vertrages gemäß § 13 der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) noch eine Vor- oder Zwischenfinanzierung bzw. Abtretung/Verpfändung gemäß § 14 der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) vorgenommen wurden. Die Höherverzinsung wird für längstens 8 Jahre ab Vertragsbeginn gewährt. Der Differenzbetrag wird bei Auszahlung des Bausparguthabens fällig und dem Bausparkonto zu diesem Zeitpunkt gutgeschrieben.

Konditionen (Darlehensphase)

Der gebundene Sollzinssatz für das Bauspardarlehen (Darlehensschuld) beträgt in der Variante AL-Bau^{finanz 1,5} 1,5 % p. a., in der Variante AL-Bau^{finanz 2,5} 2,50 % p. a. und in der Variante AL-Bau^{finanz +} jährlich 2,90 % p. a.

Der effektive Jahreszins nach Preisangabenverordnung liegt in Abhängigkeit von der Bewertungszahl^{*)} zwischen 1,80 % und 3,40 %. Für Bausparsummen unter 6.500 EUR erhöht sich der effektive Jahreszins um bis zu 0,09 %. Wählt der Bausparer die Mehrzuteilung (Näheres dazu in der Produktbeschreibung) beträgt der effektive Jahreszins nach Preisangabenverordnung zwischen 1,86 % und 3,44 %.

Verfügbarkeit des Guthabens

Das Bausparguthaben ist nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jederzeit verfügbar.

Kosten

Bei Abschluss des Bausparvertrages fällt eine Abschlussgebühr in Höhe von 1,6 % der Bausparsumme an. Eine Darlehensgebühr wird nicht berechnet. Auf der Grundlage der Besonderheiten des kollektiven Bausparens berechnet die Bausparkasse in der Sparphase für die bauspartechnische Verwaltung, Kollektivsteuerung und Führung einer Zuteilungsmasse eine Kontogebühr in Höhe von zzt. 15 EUR jährlich. Bei Auszahlung des Bausparguthabens vor Ablauf der Kündigungsfrist wird ein Auszahlungsabschlag von 0,5 % je Monat einbehalten. Für die Vermittlung des Bausparvertrages wird von der ALTE LEIPZIGER Bauspar AG aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung mit unserem Geschäftspartner an diesen eine Vergütung bis zur Höhe von 1,6 % der Bausparsumme gezahlt, im Einzelfall auch darüber hinaus.

Besteuerung

Die Guthabenzinsen unterliegen im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer), dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Es besteht die Möglichkeit, einen Freistellungsauftrag zu erteilen. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.

Sonstiges

Rechtliche Hinweise: Dieses Dokument dient ausschließlich Informationszwecken und stellt kein verbindliches Angebot dar. Die Aussagen entsprechen dem jeweiligen Stand zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments. Hinsichtlich der Richtigkeit und der Vollständigkeit dieser Information übernimmt die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG keine Gewähr. Maßgebend für die Abwicklung eines Bausparvertrages sind neben den Regelungen des Bausparkassengesetzes (BSpkG) die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB).

^{*)} Die ausreichende Zeitspanne wird über sog. Bewertungszahlen ermittelt und verglichen. Eine Zuteilungsvoraussetzung ist dabei in diesem Tarif das Erreichen einer Bewertungszahl von 34.

Bitte hier keine handschriftlichen Anmerkungen anbringen, da maschinell gelesen wird.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden »Informationsbogen für den Einleger« unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die **gesetzliche Einlagensicherung**.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der ALTE LEIPZIGER Bauspar AG sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ⁽¹⁾
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ⁽²⁾
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden »aufaddiert«, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR ⁽²⁾
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ⁽³⁾
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016 ⁽⁴⁾
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin GERMANY Postanschrift: Postfach 11 04 48 10834 Berlin Telefon: +49 30 590011960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	http://www.edb-banken.de/
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	erfolgt auf Seite 2 des Bausparantrags
<p>Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)</p> <p>(1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.</p> <p>(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.</p> <p>(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger.</p> <p>Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.</p> <p>In den Fällen des § 8 Absatz 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter http://www.edb-banken.de/.</p> <p>(4) Erstattung</p> <p>Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland, Telefon: +49 30 590011960, E-Mail: info@edb-banken.de, http://www.edb-banken.de. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten.</p> <p>Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter http://www.edb-banken.de.</p> <p>Weitere wichtige Informationen</p> <p>Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.</p>	



Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB) Tarif E

(Gültig ab: 01.01.2017)

Präambel:

Inhalt und Zweck des Bausparens

- § 1 Vertragsabschluss / Abschlussgebühr
- § 2 Sparzahlungen
- § 3 Verzinsung des Bausparguthabens / Höherverzinsung
- § 4 Zuteilung des Bausparvertrages
- § 5 Nichtannahme der Zuteilung; Vertragsfortsetzung
- § 6 Bereitstellung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen
- § 7 Darlehensvoraussetzungen / Sicherheiten
- § 8 (-)
- § 9 Auszahlung des Bauspardarlebens
- § 10 (-)

- § 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlebens
- § 12 Kündigung des Bauspardarlebens durch die Bausparkasse
- § 13 Vertragsänderungen: Teilung, Zusammenlegung, Ermäßigung, Erhöhung von Bausparverträgen und Wechsel der Tarifvariante
- § 14 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung
- § 15 Kündigung des Bausparvertrages
- § 16 Bausparkonto, Kontoführung
- § 17 Kontogebühr, Entgelte und Aufwendersersatz
- § 18 Aufrechnung, Zurückbehaltung
- § 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers
- § 20 Sicherung der Bauspareinlagen
- § 21 Bedingungsänderungen

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens

Bausparen ist zielgerichtetes Sparen, um für wohnungswirtschaftliche Verwendungen Darlehen zu erlangen, deren Verzinsung niedrig, von Anfang an fest vereinbart und von Zinsschwankungen am Kapitalmarkt unabhängig ist.

Durch den Abschluss eines Bausparvertrages wird man Mitglied einer Sparer-gemeinschaft (Bausparkollektiv). Am Beginn steht dabei die Sparphase, also eine Leistung des Bausparers zugunsten der Gemeinschaft. Damit erwirbt der Sparer das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des zinsgünstigen Bauspardarlebens. Die Mittel hierfür stammen aus den von den Bausparern angesammelten Geldern, insbesondere den Spar- und Tilgungsleistungen.

Der Bausparer schließt hierfür einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab. Hat er das im Vertrag vereinbarte Mindestsparguthaben angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Vertrag nach der Zuteilungsannahme zugeteilt. Die Bausparkasse zahlt dann das angesparte Guthaben und – nach Beleihungs- und Bonitätsprüfung – das Bauspardarlehen aus. Die Bausparsumme ist also der Betrag, über den der Bausparer mindestens für seine Finanzierung mit Beginn der Darlehensphase verfügen kann. Der Tarif E ermöglicht nach Zuteilung in der Variante AL-Bau^{finanz} 1,5 ein Bauspardarlehen in Höhe von 50 %, bei Inanspruchnahme der Mehrzuteilung (§ 6 Abs. 2) in Höhe von 75 % der vereinbarten Bausparsumme. In der Variante AL-Bau^{finanz} 2,5 wird ein Bauspardarlehen in Höhe von 60 %, bei Inanspruchnahme der Mehrzuteilung (§ 6 Abs. 2) in Höhe von 90 % der vereinbarten Bausparsumme und in der Variante AL-Bau^{finanz} + ein Bauspardarlehen in Höhe von 70 %, bei Inanspruchnahme der Mehrzuteilung (§ 6 Abs. 2) in Höhe von 100 % der gewählten Bausparsumme ermöglicht.

Für die Reihenfolge der Zuteilung errechnet die Bausparkasse aus Sparsumme und Spardauer für jeden Bausparvertrag eine Bewertungszahl. Der Bausparer beeinflusst also mit seinem Sparverhalten den Zeitpunkt der Zuteilung. Die Bausparverträge mit den höchsten Bewertungszahlen haben als erste Anspruch auf Zuteilung.

Es erfolgt ein angemessener Austausch der Leistungen der Bausparkasse und des Bausparers. Das zugrunde liegende Prinzip der Leistungsäquivalenz bedeutet, dass z.B. durch eine schnellere Tilgung eine Verkürzung der Spardauer erreicht werden kann, während z.B. die Wahl eines niedrigeren gebundenen Sollzinssatzes (Variante AL-Bau^{finanz} 1,5) eine Verlängerung der Spardauer erfordert.

Wofür Bauspardarlehen verwendet werden können, ist im Bausparkassengesetz geregelt. Der wichtigste Verwendungszweck ist der Erwerb von Wohneigentum durch Bau oder Kauf einer Wohnung oder eines Hauses. Zulässige wohnungswirtschaftliche Verwendungen sind zum Beispiel auch deren Aus- und Umbauten, Modernisierungen, Umschuldungen und der Erwerb von Altenwohnrechten.

Soweit die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge der Bausparkasse Gestaltungsermessen einräumen, wird die Bausparkasse darauf achten, dass Gleichbehandlung der Bausparer gewahrt wird und eine unterschiedliche Behandlung nur erfolgt, wenn hierfür sachgerechte Gründe vorliegen.

Bei den Regelungen zu § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 wird die Bausparkasse hierzu die Entscheidungen basierend auf den gemäß § 5

Abs. 1 Alternative 1 des Bausparkassengesetzes festgelegten aufsichtsrechtlichen Grundsätzen und Kriterien treffen, die vorrangig der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Bausparkassenkollektivs und der Einhaltung zwingend rechtlicher Vorgaben dienen.

Bei der Ausübung ihres von diesen Regelungen eingeräumten Gestaltungsermessens kann die Bausparkasse ihre Zustimmung verweigern oder unter Auflagen (§ 13 Abs. 1) erteilen, wenn beispielsweise der Bausparvertrag schon vor oder zwischenfinanziert ist oder der Tarif im Neugeschäft nicht mehr angeboten wird.

Im letzten Fall kann beispielsweise eine Erhöhung der Bausparsumme mit einem Tarifwechsel in einen aktuell im Neugeschäft von der Bausparkasse angebotenen Tarif verbunden werden.

Die vom Bausparer zu erbringenden Entgelte / Gebühren, Aufwendersersatz und Zinsen sind in der nachfolgenden Übersicht enthalten:

- Abschlussgebühr: 1,0 % bzw. 1,6 % der Bausparsumme (§ 1 Abs. 2, § 13 Abs. 5)
- gebundener Sollzinssatz / Darlehenszins: (§ 11 Abs. 1)
- Kontogebühr (§ 17 Abs. 1)
- unter bestimmten Voraussetzungen anfallende Entgelte und Aufwendersersatz (§ 6, § 17)

Die Verzinsung des Bausparguthabens ist in § 3 geregelt.

§ 1 Vertragsabschluss / Abschlussgebühr

(1) Die Bausparkasse bestätigt dem Bausparer unverzüglich die Annahme des Bausparantrages und den Vertragsbeginn. Der Bausparvertrag lautet über eine durch 100 teilbare Summe (Bausparsumme), die nicht weniger als 5.000 EUR (Mindestbausparsumme) betragen darf. Für den Bausparvertrag richtet die Bausparkasse ein Bausparkonto ein.

(2) Mit Abschluss des Bausparvertrages wird je nach der vom Bausparer gewählten Tarifvariante eine Abschlussgebühr von 1,0 % bzw. 1,6 % der Bausparsumme fällig. Mit der Abschlussgebühr von 1,6 % verbindet sich für den Bausparer das Recht, eine abschlussgebührenfreie Erhöhung seines Bausparvertrages nach Maßgabe des § 13 Abs. 5 zu verlangen.

(3) Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlussgebühr angerechnet. Die Abschlussgebühr wird nicht – auch nicht anteilig – zurückgezahlt oder herabgesetzt. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Bausparvertrag gekündigt, die Bausparsumme ermäßigt oder das Bauspardarlehen nicht voll in Anspruch genommen wird.

(4) Der Bausparer wählt bei Vertragsschluss zwischen drei Varianten. Sie unterscheiden sich in der Höhe der Guthabenverzinsung (§ 3 Abs. 1), der Möglichkeit einen Zinsbonus zu erhalten (§ 3 Abs. 2), in der Höhe des Mindestsparguthabens (§ 4 Abs. 2c), in der Höhe der Darlehensverzinsung (§ 11 Abs. 1), im Anspruch auf Mehrzuteilung (§ 6 Abs. 2), in der Höhe der Tilgungsrate (§ 11 Abs. 2) sowie der Möglichkeit des Wechsels in eine andere

Tarifvariante (§ 13 Abs. 6). Trifft der Bausparer bei Vertragsabschluss keine Entscheidung zur Tarifvariante, richtet die Bausparkasse den Bausparvertrag in der Variante AL-Baufinanz 2,5 ein.

§ 2 Spargahlungen

- (1) Der monatliche Bausparbeitrag bis zur ersten Auszahlung der zuteilenden Bausparmittel beträgt 4 ‰ der Bausparsumme (Regelsparbeitrag).
- (2) Die Bausparkasse kann die Annahme von Zahlungen, die den Regelsparbeitrag übersteigen (Sonderzahlungen), von ihrer Zustimmung abhängig machen.
- (3) Eine Besparung über die Bausparsumme hinaus ist nicht zulässig.

§ 3 Verzinsung des Bausparguthabens / Höherverzinsung

- (1) Das Bausparguthaben wird in den Varianten AL-Baufinanz 1,5 und AL-Baufinanz 2,5 mit jährlich 0,25 %, in der Variante AL-Baufinanz + mit jährlich 0,10 % verzinst.
- (2) Verzichtet der Bausparer nach Zuteilung auf das Bauspardarlehen, erhöht sich die Verzinsung des Bausparguthabens in der Variante AL-Baufinanz + um 0,40 % auf jährlich 0,50 %, wenn seit Vertragsbeginn mindestens 7 Jahre vergangen sind und weder Vertragsänderungen gem. § 15 Abs. 1 S. 1 noch Vor- oder Zwischenfinanzierungen bzw. Abtretungen oder Verpfändungen gem. § 14 erfolgt sind. Die Höherverzinsung wird für längstens 8 Jahre ab Vertragsbeginn gewährt.
- (3) Die Zinsen gemäß Abs. 1 werden dem Bausparkonto jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Sie werden nicht gesondert ausgezahlt. Die Differenz zur höheren Verzinsung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 wird bei Auszahlung des Bausparguthabens fällig und dem Bausparkonto zu diesem Zeitpunkt gutgeschrieben.
- (4) Über die Bausparsumme hinausgehendes Bausparguthaben wird nicht verzinst.

§ 4 Zuteilung des Bausparvertrages

- (1) Die Zuteilung des Bausparvertrages ist eine Voraussetzung für die Auszahlung der Bausparsumme. Die Zuteilung wird dem Bausparer mit der Anforderung mitgeteilt, innerhalb von vier Wochen ab Datum der Zuteilung zu erklären, ob er die Rechte aus der Zuteilung wahrnimmt (Zuteilungsannahme).
- (2) Die Bausparkasse nimmt die Zuteilungen jeweils am Ende eines jeden Monats vor (Zuteilungstermin). Um die zuzuteilenden Bausparverträge zu ermitteln, geht die Bausparkasse wie folgt vor:
 - a) Zuteilungsperioden sind die Kalendermonate. Jeder Zuteilungsperiode ist ein Bewertungsstichtag zugeordnet. Der zugehörige Bewertungsstichtag für die jeweilige Zuteilungsperiode ist der letzte Tag des drei Monate vor der Zuteilungsperiode liegenden Monats.
 - b) An den Bewertungsstichtagen wird jeweils die Bewertungszahl als Maß für die Sparleistung des Bausparers ermittelt. Die Bewertungszahl des einzelnen Bausparvertrages ist in der Variante AL-Baufinanz 1,5 das 5,25-fache, in der Variante AL-Baufinanz 2,5 das 8,9-fache und in der Variante AL-Baufinanz + das 54-fache der bis zum Bewertungsstichtag erzielten Guthabenzinsen im Verhältnis zu einem Tausendstel der Bausparsumme.
 - c) Für Zuteilungen innerhalb einer Zuteilungsperiode können nur die Bausparverträge berücksichtigt werden, bei denen am zugehörigen Bewertungsstichtag das Bausparguthaben des Vertrages in der Variante AL-Baufinanz 1,5 mindestens 50 %, in der Variante AL-Baufinanz 2,5 mindestens 40 % und in der Variante AL-Baufinanz + mindestens 30 % der Bausparsumme (Mindestsparguthaben) erreicht hat und die Bewertungszahl mindestens 34 (Mindestbewertungszahl) beträgt.
 - d) Die Bausparkasse errechnet aus den für die Zuteilung verfügbaren Mitteln für jeden Zuteilungstermin eine Zielbewertungszahl. Dies ist die niedrigste Bewertungszahl, die zur Zuteilung ausreicht.

§ 5 Nichtannahme der Zuteilung; Vertragsfortsetzung

- (1) Der Bausparer kann die Annahme der Zuteilung widerrufen, solange die Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen hat.
- (2) Nimmt der Bausparer die Zuteilung nicht fristgemäß an oder wird die Annahme der Zuteilung widerrufen, wird der Vertrag fortgesetzt.
- (3) Setzt der Bausparer seinen Vertrag fort, kann er seine Rechte aus der Zuteilung jederzeit wieder geltend machen. In diesem Fall ist der Bausparvertrag an dem Zuteilungstermin, der dem Ablauf von 3 Monaten nach Eingang seiner Erklärung folgt, vorrangig zu berücksichtigen.

§ 6 Bereitstellung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen

- (1) Mit Annahme der Zuteilung stellt die Bausparkasse dem Bausparer sein Bausparguthaben und das Bauspardarlehen in der Variante AL-Baufinanz 1,5 in Höhe von 50 % der Bausparsumme, in der Variante AL-Baufinanz 2,5 in Höhe von 60 % der Bausparsumme und in der Variante AL-Baufinanz + in Höhe von 70 % der Bausparsumme bereit. Danach kann der Bausparer über das Bausparguthaben jederzeit, über das Bauspardarlehen nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 verfügen.
- (2) Der Bausparer kann im Rahmen der Zuteilung (§ 4 Abs. 2c) in der Variante AL-Baufinanz 1,5 ein erhöhtes Bauspardarlehen bis insgesamt 75 % der Bausparsumme, in der Variante AL-Baufinanz 2,5 ein erhöhtes Bauspardarlehen bis insgesamt 90 % der Bausparsumme und in der Variante AL-Baufinanz + ein erhöhtes Bauspardarlehen bis insgesamt 100 % der Bausparsumme wählen (Mehrzuteilung). In diesem Fall leistet er höhere Monatsraten gemäß § 11 Abs. 2.

Die Bausparkasse kann von dem Angebot der Mehrzuteilung absehen, wenn dafür baupartechnische Gründe vorliegen.

(3) Für das bereitgehaltene Bauspardarlehen erhebt die Bausparkasse von dem dritten auf die Bereitstellung folgenden Monatsersten an 3 % Zins jährlich.

(4) Ein Bauspardarlehen an einen Verbraucher wird in der Regel als Immobilien-Verbraucherdarlehen andernfalls als Allgemein-Verbraucherdarlehen gewährt. Wenn das Darlehen durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert ist oder für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt ist, handelt es sich um ein Immobilien-Verbraucherdarlehen. Anderenfalls ist es ein Allgemein-Verbraucherdarlehen. Für beide Darlehensarten gelten jeweils unterschiedliche Regelungen.

§ 7 Darlehensvoraussetzungen / Sicherheiten

- (1) Die Bausparkasse hat einen Anspruch auf die Bestellung ausreichender Sicherheiten für ihre Forderungen aus dem Bauspardarlehen. In der Regel sind die Forderungen durch ein Grundpfandrecht an einem überwiegend Wohnzwecken dienenden inländischen Pfandobjekt zu sichern. Die Sicherung an einem Pfandobjekt in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist mit Zustimmung der Bausparkasse möglich.
- (2) Das Bauspardarlehen darf zusammen mit vor- oder gleichrangigen Belastungen 80 % des von der Bausparkasse festgesetzten Beleihungswertes nicht übersteigen. Bei der Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum darf die Bausparkasse Beleihungen bis zum Beleihungswert vornehmen.
- (3) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Nachweis für die Gebäudevorsicherung gegen die Risiken Feuer, Sturm, Hagel und Leitungswasser und bei Bedarf gegen weitere Elementarschäden zum gleitenden Neuwert kann gefordert werden.
- (4) Unabhängig von der Sicherung sind Voraussetzungen für die Darlehensgewährung die Kreditwürdigkeit und der Nachweis, dass die Monatsraten (§ 11 Abs. 2) ohne Gefährdung sonstiger Verpflichtungen erbracht werden können.
- (5) Die Bausparkasse kann für ihre persönlichen und dinglichen Ansprüche die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verlangen.
- (6) Gehen dem Grundpfandrecht der Bausparkasse Grundpfandrechte Dritter im Range vor oder haben Grundpfandrechte Dritter den gleichen Rang wie das Grundpfandrecht der Bausparkasse, kann sie verlangen, dass
 - der Grundstückseigentümer seine Ansprüche gegen vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger auf Rückgewähr der Grundschuld (Anspruch auf Löschung oder Rückabtretung der Grundschuld, Verzicht auf die Grundschuld sowie Zuteilung eines etwaigen Mehrerlöses in der Zwangsversteigerung) an sie abtritt und
 - vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger erklären, die zu ihrer Sicherheit dienenden Grundschulden nur für bereits ausgezahlte Darlehen in Anspruch zu nehmen (sog. Einmalvaluierungserklärung).
- (7) Ist der Bausparer verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann die Bausparkasse verlangen, dass der Ehegatte/ eingetragene Lebenspartner des Bausparers als Gesamtschuldner beitrifft. Dies gilt nicht, wenn die Mitverpflichtung des Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartners unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nicht gerechtfertigt ist.
- (8) Weitere Darlehensvoraussetzungen werden in den »Darlehensbedingungen« geregelt, die bei Abschluss des Darlehensvertrages vereinbart werden.

§ 8 (-)

§ 9 Auszahlung des Bauspardarlehen

- (1) Der Bausparer kann die Auszahlung des Bauspardarlehen nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 7 entsprechend dem Baufortschritt verlangen.
- (2) Sind die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt, hat jedoch der Bausparer das Darlehen innerhalb von zwei Jahren nach Annahme der Zuteilung nicht voll abgerufen, wird die Bausparkasse dem Bausparer eine letzte Frist von 2 Monaten für den Abruf des Darlehens setzen. Ist auch nach Ablauf dieser Frist das Darlehen nicht voll abgerufen, ist die Bausparkasse zu einer Auszahlung nicht mehr verpflichtet, es sei denn, der Bausparer hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Bausparkasse wird den Bausparer bei Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hinweisen.

§ 10 (-)

§ 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehen

(1) Der gebundene Sollzinssatz für das Bauspardarlehen (Darlehensschuld) beträgt in der Variante AL-Baufinanz 1,5 1,50 %, in der Variante AL-Baufinanz 2,5 2,50 % und in der Variante AL-Baufinanz + jährlich 2,90 %. Die effektiven Jahreszinsen ab Zuteilung nach der Preisangabenverordnung (PAngV) ergeben sich aus dem Anhang der Bedingungen.

Die Bausparkasse berechnet die Zinsen monatlich auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Zahlungseingänge und Belastungen. Die Zinsen sind jeweils am Monatsende fällig.

(2) Zur Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld (§ 11 Abs. 1 und 3) hat der Bausparer monatlich Zahlungen (Monatsrate), mindestens 25 EUR, zu leisten. Die Höhe bestimmt sich nach der Bewertungszahl des Bausparvertrages an dem zugehörigen Stichtag (§ 4 Abs. 2) sowie in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme der Mehrzuteilung (§ 6 Abs. 2) und ist im Anhang der Bedingungen geregelt. Die Monatsraten sind so zu entrichten, dass sie jeweils am Ersten jeden Monats kostenfrei bei der Bausparkasse eingegangen sind.



ZZ56372436

Macht der Bausparer seine Rechte aus der Zuteilung nach Vertragsfortsetzung (§ 5) wieder geltend, so richtet sich die Monatsrate nach der Bewertungszahl, die an dem der gewünschten Zuteilungsperiode zugehörigen Bewertungsstichtag erreicht wurde.

Durch die fortschreitende Tilgung der Darlehensschuld verringern sich die in den Monatsraten enthaltenen Zinsen zu Gunsten der Tilgung.

(3) Entgelte/Gebühren und Aufwendersersatz werden der Darlehensschuld zugeschlagen und wie diese verzinst und getilgt.

(4) Die erste Monatsrate ist im ersten Monat nach vollständiger Auszahlung des Bauspardarlehens, bei Teilauszahlung spätestens im zwölften Monat nach der ersten Teilauszahlung zu zahlen. Die Bausparkasse teilt dem Bausparer die Fälligkeit der ersten Monatsrate mit.

(5) Der Bausparer ist berechtigt, jederzeit Sondertilgungen zu leisten. Zahlt der Bausparer den 10. Teil des Anfangsdarlehens oder mehr in einem Betrag – mindestens aber 2.500 EUR – als Sondertilgung zurück, so kann er verlangen, dass die Monatsrate im Verhältnis des neuen zum bisherigen Restdarlehen herabgesetzt wird.

§ 12 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse

Die Bausparkasse kann das Bauspardarlehen in den gesetzlich geregelten Fällen zur sofortigen Rückzahlung kündigen, insbesondere wenn

- bei einem Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag der Bausparer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 2,5% des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;
- bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag der Bausparer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise mit mindestens 10% oder bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren mit mindestens 5% des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;
- in den Vermögensverhältnissen des Bausparers/Mitverpflichteten oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird; die Bausparkasse kann in diesen Fällen den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen.

Das Recht der Bausparkasse, das Bauspardarlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn der Bausparer für die Darlehensgewährung wesentliche Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig erteilt oder vorenthalten hat.

§ 13 Vertragsänderungen: Teilung, Zusammenlegung, Ermäßigung, Erhöhung von Bausparverträgen und Wechsel der Tarifvariante

(1) Teilungen, Zusammenlegungen, Ermäßigungen oder Erhöhungen von Bausparverträgen bedürfen als Vertragsänderungen der Zustimmung der Bausparkasse, die sie mit Auflagen verbinden kann. Ein Wechsel der Tarifvariante im Sinne des Abs. 6 ist ohne Zustimmung der Bausparkasse bis zur Zuteilungsannahme möglich.

Zusätzlich gilt insbesondere Folgendes:

(2) Bei einer Teilung werden Bausparsumme und Bausparguthaben nach Wahl des Bausparers auf neu gebildete Verträge aufgeteilt. Die Bewertungszahl (§ 4 Abs. 2 b) wird neu berechnet, die Summe der Guthabenzinsen wird im Verhältnis der Guthaben auf die neu gebildeten Verträge verteilt. Verringert sich dabei für einen Teilvertrag die Bewertungszahl, so wird dessen Vertragsbeginn neu festgelegt. Hierfür wird die Vertragslaufzeit im Verhältnis der neuen Bewertungszahl zur bisherigen Bewertungszahl herabgesetzt. Geteilte Verträge können frühestens 4 Monate nach der Teilung zugeteilt werden.

(3) Bei einer Zusammenlegung werden Bausparsummen und Bausparguthaben mehrerer Verträge einer Tarifvariante mit identischen Tarifmerkmalen zu einem Vertrag zusammengefasst. Nach der Zusammenlegung ist die Bewertungszahl gleich dem mit den Bausparsummen der Einzelverträge gewogenen Mittel der erreichten Bewertungszahlen. Der Vertragsbeginn des zusammengelegten Vertrages wird neu festgelegt. Die Vertragslaufzeit des zusammengelegten Vertrages errechnet sich als das mit den Bausparsummen gewichtete Mittel der Vertragslaufzeiten der Einzelverträge. Der neu gebildete Bausparvertrag wird zugeteilt, wenn die Voraussetzungen zur Zuteilung (§ 4) erfüllt und seit dem Vertragsbeginn jedes der zusammengelegten Einzelverträge mindestens 4 Monate vergangen sind.

(4) Bei einer Ermäßigung ändert sich die erreichte Bewertungszahl (§ 4 Abs. 2 b) nicht.

(5) Wurde bei Abschluss des Bausparvertrages eine Abschlussgebühr in Höhe von 1,0% der Bausparsumme berechnet, wird bei einer Erhöhung dem Bausparkonto eine Abschlussgebühr von 1,0% des Betrages, um den die Bausparsumme erhöht wird, belastet. Wurde bei Abschluss des Bausparvertrages eine Abschlussgebühr in Höhe von 1,6% der Bausparsumme berechnet und ist das Mindestparguthaben des Ursprungsbausparvertrages zum Zeitpunkt der Erhöhung erreicht und sind seit Vertragsbeginn mindestens 2 Jahre vergangen, kann der Bausparer eine abschlussgebührenfreie Erhöhung auf maximal das Doppelte der Ursprungsbausparsumme verlangen; sind die Voraussetzungen für eine abschlussgebührenfreie Erhöhung nicht erfüllt, wird eine Abschlussgebühr in Höhe von 1,6% der Bausparsumme des Betrages, um den die Bau-

sparsumme erhöht wird, berechnet. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Die erreichte Bewertungszahl (§ 4 Abs. 2 b) wird im Verhältnis der bisherigen zu der neuen Bausparsumme herabgesetzt. Der Vertragsbeginn wird neu festgelegt. Die bisherige Vertragslaufzeit wird im Verhältnis der alten zur neuen Bausparsumme herabgesetzt. Ein erhöhter Vertrag kann frühestens 4 Monate nach der Erhöhung zugeteilt werden.

(6) Der Bausparer kann bis zur Zuteilungsannahme aus dem Bausparvertrag durch schriftliche Mitteilung an die Bausparkasse von der Tarifvariante AL-Bau^{finanz} 1,5 in die Variante AL-Bau^{finanz} 2,5 wechseln. Die Bausparkasse bestätigt ihm den Zeitpunkt des erfolgten Wechsels der Tarifvariante. Die Entscheidung für die Tarifvariante AL-Bau^{finanz} 2,5 ist endgültig.

Die Bewertungszahl wird auf Basis der bis zur Vertragsumstellung erzielten Guthabenzinsen gemäß dem für die Tarifvariante AL-Bau^{finanz} 2,5 geltenden Verfahren (§ 4 Abs. 2b) neu berechnet.

Die Zuteilung des Bausparvertrages kann frühestens 4 Monate nach der Vertragsumstellung erfolgen.

§ 14 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung

Der Bausparer kann sein Kündigungsrecht und den Anspruch auf Rückzahlung des Bausparguthabens abtreten oder verpfänden. Die Abtretung, Verpfändung und Übertragung anderer Rechte aus dem Bausparvertrag bedürfen der Zustimmung der Bausparkasse. Einer Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (Vertragsübertragung) stimmt die Bausparkasse in der Regel zu, wenn der Übernehmer ein Angehöriger (§ 15 Abgabenordnung) des Bausparers ist.

§ 15 Kündigung des Bausparvertrages

(1) Der Bausparer kann den Bausparvertrag jederzeit kündigen. Er kann die Rückzahlung seines Bausparguthabens frühestens 6 Monate nach Eingang seiner Kündigung verlangen. Auf Wunsch des Bausparers zahlt die Bausparkasse das Guthaben vorzeitig unter Einbehaltung eines Auszahlungsabschlages von 0,5% je Monat aus.

Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens noch nicht begonnen hat, führt die Bausparkasse auf Antrag des Bausparers den Bausparvertrag unverändert fort.

Reichen 25% der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der Bausparguthaben gekündigter Verträge aus, können Rückzahlungen auf spätere Zuteilungstermine verschoben werden.

(2) Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag in den folgenden Fällen kündigen:

- Hat der Bausparer 6 Regelsparbeiträge unter Anrechnung von Sonderzahlungen nicht geleistet und ist er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung länger als 2 Monate nicht nachgekommen, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- Hat das Bausparguthaben die Bausparsumme erreicht, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- Wurden nicht spätestens 15 Jahre nach Vertragsbeginn die Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt und die Annahme der Zuteilung erklärt, ist die Bausparkasse berechtigt, den Bausparvertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Wurde der Vertrag erhöht, ist insoweit das Datum der letzten Erhöhung maßgeblich.

Die Bausparkasse hat dem Bausparer mindestens sechs Monate vor Anspruch der Kündigung ihre Kündigungsabsicht mitzuteilen. Die Bausparkasse wird dem Bausparer hierbei ein Angebot unterbreiten, den Bausparvertrag in einen anderen Tarif umzuwandeln.

§ 16 Bausparkonto, Kontoführung

(1) Das bei Abschluss des Bausparvertrages eingerichtete Bausparkonto dient der wirtschaftlichen und technischen Verwaltung und Abwicklung des Bausparvertrages im Sinne der durch diese Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge geregelten Modalitäten und Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des Systems des kollektiven Bausparens (Sparergemeinschaft).

(2) Das Bausparkonto wird als Kontokorrentkonto geführt, d.h. sämtliche für den Bausparer bestimmte Geldeingänge werden dem Bausparkonto gutgeschrieben; sämtliche den Bausparer betreffende Auszahlungen, Zinsen, Entgelte/Gebühren, Aufwendersersatz und sonstige ihm zu berechnende Beträge werden dem Bausparkonto belastet.

(3) Die Bausparkasse schließt die Konten zum Schluss eines Kalenderjahres ab. Sie übersendet dem Bausparer in den ersten zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres einen Kontoauszug mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass dieser als anerkannt gilt, wenn der Bausparer nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang schriftlichen Widerspruch erhebt.

§ 17 Kontogebühr, Entgelte und Aufwendersersatz

(1) Die Bausparer bilden eine Zweckspargemeinschaft, ihre Verträge das Bausparkollektiv. Auf der Grundlage der Besonderheiten des kollektiven Bausparens berechnet die Bausparkasse in der Sparphase für die bauspartechische Verwaltung, Kollektivsteuerung und Führung einer Zuteilungsmasse eine Kontogebühr. Die Kontogebühr in Höhe von zzt. 15 EUR jährlich wird zum Jahresbeginn – im ersten Vertragsjahr anteilig bei Vertragsbeginn – dem jeweiligen Bausparkonto belastet. Die Sparphase beginnt mit dem Abschluss des Bausparvertrages und endet mit seiner Auflösung oder mit der ersten (Teil-) Auszahlung des Bauspardarlehens.



(2) Die Bausparkasse berechnet dem Bausparer für besondere, über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausgehende Leistungen Entgelte / Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung. Die Bausparkasse stellt dem Bausparer die Gebührentabelle auf Anforderung zur Verfügung.

(3) Erbringt die Bausparkasse im Auftrag des Bausparers oder in dessen mutmaßlichem Interesse Leistungen, die nicht in der Gebührentabelle enthalten sind und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann sie dem Bausparer hierfür im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.

(4) Die Ansprüche der Bausparkasse auf Aufwendungsersatz richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

(5) Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bausparkasse kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie allein in eigenem Interesse wahrnimmt, wird die Bausparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

§ 18 Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Der Bausparer ist zu einer Aufrechnung nur befugt, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Die Bausparkasse kann fällige Ansprüche gegen den Bausparer aus ihrer Geschäftsverbindung auch dann gegen dessen Bausparguthaben oder sonstige Forderungen aufrechnen, wenn diese noch nicht fällig sind.

(3) Die Bausparkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Bausparer wegen eigener Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

§ 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers

(1) Nach dem Tod des Bausparers sind der Bausparkasse zur Klärung der Verfügungsberechtigung ein Erbschein, ein Testamentsvollstreckerzeugnis oder andere hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bausparkasse in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(2) Die Bausparkasse kann denjenigen, der ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorlegt und der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bausparkasse bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

§ 20 Sicherung der Bauspareinlagen

(1) Durch die Mitgliedschaft der Bausparkasse in der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB-GmbH) und in dem Bausparkassen-Einlagensicherungsfonds e. V. (im Folgenden Einlagensicherungsfonds genannt) ^{***} sind die Bauspareinlagen einschließlich Zinsen in gesetzlicher/ unbegrenzter ^{***} Höhe gesichert. Sofern Einlagen ausnahmsweise vom gesetzlichen Schutz ausgeschlossen sind, wird der Bausparer hierüber in einer von ihm gesondert zu unterzeichnenden Erklärung informiert. Der Ausschluss der in § 3 Abs. 2 des Anlegerentschädigungsgesetzes genannten Kundengruppen ist auch für den Einlagensicherungsfonds maßgebend. ^{***}

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bausparkasse in entsprechender Höhe Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über. Entsprechendes gilt, wenn der Einlagensicherungsfonds die Zahlungen mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leistet, das zu seinen Gunsten bei einem anderen Kreditinstitut eröffnet wird. Die Bausparkasse ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. ^{***}

(2) Stellt die Bausparkasse den Geschäftsbetrieb ein, können die Bausparverträge mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vereinfacht abgewickelt werden. Bei einer vereinfachten Abwicklung leisten die Bausparer keine Spargahlungen nach § 2 mehr. Zuteilungen nach § 4 und weitere Darlehensauszahlungen nach § 9 finden nicht mehr statt. Die Bausparguthaben werden entsprechend den verfügbaren Mitteln zurückgezahlt. Dabei werden alle Bausparer nach dem Verhältnis ihrer Forderungen ohne Vorrang voreinander befriedigt.

§ 21 Bedingungsänderungen

(1) Änderungen der Allgemeinen Bedingungen werden dem Bausparer in Textform mitgeteilt oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse unter deutlicher Hervorhebung bekanntgegeben. Änderungen können auch auf elektronischem Kommunikationsweg übermittelt werden, wenn diese Form im Rahmen der Geschäftsbeziehung vereinbart worden ist.

(2) Ohne Einverständnis des Bausparers, aber mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht können die Bestimmungen der §§ 2 bis 7, 9, 11 bis 15 und 20 Abs. 2 mit Wirkung für bestehende Verträge geändert werden.

(3) Sonstige Änderungen bedürfen des Einverständnisses des Bausparers. Dies gilt als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.

Anhang: Monatliche Zins- und Tilgungsbeiträge und effektive Jahreszinsen

Tarif	Mehrzuteilung	Bewertungszahl	Monatlicher Zins- und Tilgungsbeitrag in % der Bausparsumme	Effektiver Jahreszins ab Zuteilung nach PAngV in % ^{***}	
				Abschlussgebühr in Höhe von 1,0 %	Abschlussgebühr in Höhe von 1,6 % ^{*)}
AL-Baufinanz 1,5 Guthabenzins pro Jahr 0,25 % Mindestsparguthaben in % der Bausparsumme 50 % Darlehensanspruch in % der Bausparsumme 50 % Gebundener Sollzinssatz pro Jahr nominal (Darlehenszins) 1,50 %	Nein	ab 34	4,9	1,74	1,89
		ab 50	3,9	1,69	1,80
	Ja (Darlehensanspruch steigt auf 75 % der Bausparsumme)	ab 34	9,5	1,75	1,90
		ab 50	8,5	1,73	1,86
AL-Baufinanz 2,5 Guthabenzins pro Jahr 0,25 % Mindestsparguthaben in % der Bausparsumme 40 % Darlehensanspruch in % der Bausparsumme 60 % Gebundener Sollzinssatz pro Jahr nominal (Darlehenszins) 2,50 %	Nein	ab 34	5,5	2,74	2,87
		ab 50	4	2,68	2,77
	Ja (Darlehensanspruch steigt auf 90 % der Bausparsumme)	ab 34	9,4	2,72	2,83
		ab 50	7	2,66	2,75
AL-Baufinanz + Guthabenzins pro Jahr 0,10 % + Höherverzinsung pro Jahr (unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2) 0,40 % Mindestsparguthaben in % der Bausparsumme 30 % Darlehensanspruch in % der Bausparsumme 70 % Gebundener Sollzinssatz pro Jahr nominal (Darlehenszins) 2,90 %	Nein	ab 34	8,6	3,23	3,40
		ab 50	6,4	3,15	3,27
	Ja (Darlehensanspruch steigt auf 100 % der Bausparsumme)	ab 34	16,9	3,25	3,44
		ab 50	12,3	3,16	3,30

^{*)} von der kostenfreien Erhöhung wurde kein Gebrauch gemacht

^{***} für Bausparsummen unter 6.500 EUR erhöht sich der effektive Jahreszins um bis zu 0,09 %.

^{****} Die kursiven Textteile entfallen mit Ablauf des 28.02.2017.